

MÜRITZKERAMIK

Alt Gaarz 6 · 17248 Lärz · Fon 039833.22219 · Fax 039833.22252
www.muertzkeramik.de · mb@mueritzkeramik.de



Müritzkeramik, Alt Gaarz 6, 17248 Lärz

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)

Poststelle

11055 Berlin

04.03.2026

Betreff: Bedarfsgegenstände / Lebensmittelkontaktmaterialien (Keramik): Vollzugspraxis „Test je Glasur/Variante“ als faktische Marktzugangsschranke — Bitte um Klärung, Vollzugshinweise und Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich als handwerklicher Keramikerhersteller (Kleinstbetrieb) an Sie mit der Bitte um Klärung einer Vollzugspraxis im Bereich Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt, die aus meiner Sicht in Teilen Deutschlands zu unverhältnismäßigen Anforderungen führt und faktisch marktausschließend wirken kann.

Ich stelle diese Fragen auch im Kontext einer von der EU-Kommission geplanten Expertenanhörung, für die ich bis Dienstag, 07.04.2026 (Dienstag nach Ostern) eine Stellungnahme zu erarbeiten habe. Zur besseren Abstimmung habe ich einen inhaltlich vergleichbaren Fragekatalog auch an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) übersandt.

Kernfragen (Kurzfassung)

1. Teilt das Ministerium die Einschätzung, dass pauschale „Test je Glasur/Variante“-Erwartungen ohne dokumentierte Risikohinweise unverhältnismäßig sein können?
2. Welche bundeseinheitlichen Vollzugshinweise/Leitlinien sind vorgesehen, um eine risikobasierte Praxis sicherzustellen (Stichprobenprinzip, Risiko-Trigger, Worst-Case-Auswahl/„Glasurfamilien“)?
3. Wie wird verhindert, dass Vollzugspraxen zwischen Ländern/Behörden so stark auseinanderlaufen, dass bei gleicher Rechtslage faktisch ungleiche Marktzugangsbedingungen entstehen?

Worum es konkret geht

In der Praxis wird bei Keramik teils erwartet, dass für das Inverkehrbringen für jede verwendete Glasur / Rezeptur / Variante ein Laborprüfbericht als Standardnachweis vorliegt (mit erneuten Untersuchungen bei Glasurwechseln). Bei handwerklicher Vielfalt ist diese Nachweislogik wirtschaftlich existenziell und erscheint ohne klare Risiko-Trigger unverhältnismäßig.

Einordnung (kurz)

EU-rechtlich sind Grenzwerte, Konformität und geeignete Nachweise zu gewährleisten; in Deutschland wird dies im Rahmen des Bedarfsgegenständerechts umgesetzt. Aus der Pflicht, Konformität zu belegen, folgt jedoch nicht zwingend eine einzige Methode („Test je Glasur“). Wenn diese Methode als pauschaler Standard angewandt wird, ist dies eine Vollzugsauslegung, die im Ergebnis eine faktische Marktzugangsschranke bilden kann.

Kostenrealismus

Ich beziffere die Laborkosten für Deutschland bewusst noch nicht, weil diese zunächst seriös über konkrete Laborangebote zu ermitteln sind (Pb/Cd-Standardprüfungen; ggf. weitere Parameter) und weil Vollzugserwartungen regional variieren. Um dennoch zu verdeutlichen, dass es sich um ein potenziell existenzielles Problem handelt, verweise ich auf eine öffentlich zugängliche Kosten-Simulation der französischen Kolleg:innen (CNC), die zeigt, dass bestimmte Vollzugsannahmen bei Kleinstbetrieben in mehrjährige Umsatzdimensionen laufen können und dass eine Ausweitung des Prüfumfanges diesen Hebel verstärkt. Die deutsche Kostenerhebung (Laborangebote + Kolleg:innen-Praxisdaten) bereite ich parallel vor.

Hinzu kommt: Die EU-Revision diskutiert nicht nur eine generelle Schärfung der Nachweis- und Informationslogik, sondern auch eine Verschärfung der keramikspezifischen Anforderungen – sowohl über strengere Grenzwerte als auch über eine Ausweitung des Prüfumfangs auf weitere Stoffe/Metalle. In der Konsequenz würde ein bereits heute in Teilen unverhältnismäßiger Vollzug („pro Glasur/Variante“) nicht nur fortgeschrieben, sondern in seiner Wirkung erheblich verstärkt.

Anlage / Quellen

Als Anlage übersende ich mein Hintergrundpapier „Schreiben an die Europäische Kommission (DG SANTE)“ (Arbeitsstand für die EU-Expertenanhörung). Es enthält eine ausführliche Quellenliste sowie die Argumentationslinien im Detail.

Kurz-Navigation zur Anlage (4 Hinweise, mit Seiten):

- S. 5: „Practical recommendation (urgent)“ – erst bestehende Disproportionalitäten im Vollzug adressieren, bevor weiter verschärft wird.
- S. 3 und S. 5: Risiko „de facto occupational ban (Berufsverbot)“ durch Interpretation „extensive laboratory evidence per glaze/per variant“.
- S. 5–6: Kosten-/Kapazitätshebel: CNC-Kosten-Simulation („years of turnover“) + Hinweis, dass eine Erweiterung des Prüfumfangs den Effekt verstärkt.
- S. 3–4: Vollzug/Leitlinienbedarf: warum risikobasierte Kriterien (Stichprobe, Trigger, Worst-Case-Auswahl) zentral sind, damit Vollzug nicht marktausschließend kippt.



Mit freundlichen Grüßen
M. Böhm